

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 10. Juni 2009

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 18.06.2009
- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2009
- ▼ EU-weite Ausschreibung im Offenen Verfahren zur Lieferung von Erdgas für Liegenschaften des Landkreises Starnberg und der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“
- ▼ Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 17.06.2009

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 18.06.2009

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 18.06.2009, um 14:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Aufstellung der Jahresrechnung 2008 des Landkreises Starnberg; Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungs-

ausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung

3. Kulturförderung; Mittelvergaben 2009
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.06.2009

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 23.06.2009, um 14:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 17.03.2009
2. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
3. Jugendsozialarbeit an den Hauptschulen und Förderschulen
4. Zuschussanträge
- 4.1. Zuschussantrag der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen für das Jahr 2009
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ EU-weite Ausschreibung im Offenen Verfahren zur Lieferung von Erdgas für Liegenschaften des Landkreises Starnberg und der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH

Der Landkreis Starnberg und die Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH weisen darauf hin, dass im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union gemäß den europäischen Richtlinien über das Beschaffungswesen eine Bekanntmachung zur Ausschreibung im Offenen Verfahren angezeigt wird.

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>) zu entnehmen.

Starnberg, 02.06.2009
Landratsamt Starnberg
Karl Roth, Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 02.06.2009 eine Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes mit fünf Einheiten und Umbau eines Stallgebäudes mit 1 Wohneinheit in 5 Wohneinheiten und Neubau einer Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 54, 56, 57, 130, 130/2, 136 der Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg, für die Schlossbrauerei Kaltenberg KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ Vom 27. Mai 2009

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art.21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287, 293) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 33 vom 29. August 2003), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See Ost" (seniorengerechte Wohnanlage, Gemeinde Berg)

Legende

- LSG Herausnahme
- LSG - Bestand

0 12,5 25 50 75 100 m

Maßstab i.O. 1:1.500

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000
© Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Karl Roth
Karl Roth
Landrat

Starnberg, den 27.05.2009

Kartenerstellung:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service /UNB
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS

Fläche in der Gemeinde Berg, Ortsteil Berg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen. Diese Fläche umfasst die Flurnummern 486/20, 486/21, 486/44 und 486/45, sowie Teilflächen der Flurnummern 486 und 486/19 der Gemarkung Berg.
Die Größe der Herausnahmegfläche beträgt 0,443 ha.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1:1.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:1.500. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 27. Mai 2009
Landratsamt Starnberg
Karl Roth, Landrat

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte M 1:75.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1: 1.500

Landratsamt Starnberg – stv. Landrat Albert Luppert

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 17.06.2009

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 17.06.2009, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Änderung der Dienstleistungsverträge für das Sammeln von Rest-, Biomüll und Altpapier im Landkreis Starnberg; hier: Antrag der Gemeinde Weißing vom 15.01.2009
4. Änderung des Vermögensplanes im Haushaltsplan zum Wirtschaftsjahr 2009; hier: Sicherheitsanforderungen für Schiebedeckelbehälter
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, den 04.06.2009

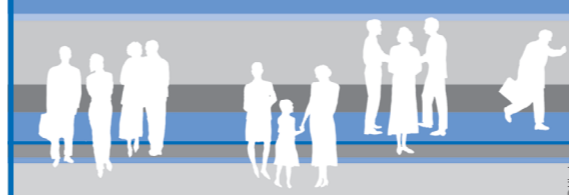
Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Peter Flach, Verbandsvorsitzender



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!



www.mifaz.de/STA



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: stv. Landrat Albert Luppert
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.